

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles Steuerrecht

Kein automatischer Steuerabzug für Spenden an Schweizer Stiftungen



Mit Urteil vom 1. Oktober 2025 (Az. X R 20/22) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Spenden an eine in der Schweiz ansässige Stiftung nicht automatisch steuerlich abziehbar sind. Damit bestätigte das Gericht die Auffassung der Finanzverwaltung.

Im Streitfall hatte ein Steuerzahler eine größere Summe an eine Schweizer Stiftung überwiesen und den Betrag in seiner Einkommensteuererklärung als Spende geltend gemacht. Das Finanzamt versagte den Abzug – zu Recht, wie der BFH nun entschied.

Maßgeblich sei nicht allein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Ausland. Entscheidend ist vielmehr, ob die Organisation die Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt.

Diese Voraussetzungen muss der Spender nachweisen. Erforderlich sind insbesondere die Satzung, Angaben zur tatsächlichen Geschäftsführung sowie Belege zur Mittelverwendung. Ohne entsprechende Unterlagen ist ein Spendenabzug ausgeschlossen.

Besonders relevant ist, dass die Schweiz weder Mitglied der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Für Organisationen in sogenannten Drittstaaten gelten daher strengere Nachweispflichten. Der BFH stellte zudem klar, dass diese Anforderungen nicht gegen die europäische Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen.

Für die Praxis bedeutet das: Wer an Einrichtungen außerhalb der EU oder des EWR spendet, sollte frühzeitig umfassende Unterlagen anfordern. Andernfalls droht die steuerliche Nichtanerkennung – selbst bei offiziell gemeinnützigen Organisationen im Sitzstaat.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

04

April

10.04. (13.04.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
30.04	Abgabe der Erklärung zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2024 (steuerlich beraten) Abgabe der Gewerbesteuererklärung 2024 Abgabe der jährlichen Umsatzsteueranmeldung 2024 Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2024

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.